

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.
— Holzschutz im Hochbau —

Vom 11. Januar 1962

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) wird folgendes bestimmt:

I.

Anwendung des Holzschutzes im Hochbau

§ 1

Der Holzschutz im Hochbau erstreckt sich:

1. auf den vorbeugenden Schutz des verbauten und zu verbauenden Holzes gegen Pilz- und Insektenbefall. Er umfaßt:
 - a) die sachgemäße Lagerung und Pflege des Holzes auf den Lagerplätzen und in den Betrieben;
 - b) den bautechnischen Schutz des Holzes gegen die Aufnahme von Feuchtigkeit (baulicher Holzschutz);
 - c) die Behandlung des Holzes mit anerkannten chemischen Holzschutzmitteln (chemischer Holzschutz);
2. auf die Bekämpfung von holzerstörenden Pilzen und Insekten. Die Bekämpfung umfaßt:
 - a) die einwandfreie Beseitigung der Ursachen bei Schädlingsbefall;
 - b) die Behandlung pilz- oder insektenbefallener oder gefährdeter Baukonstruktionen, Konstruktionsteile oder Bauelemente des Innenausbaues mit anerkannten chemischen Schutzmitteln;
 - c) die Erneuerung pilz- oder insektenbefallener oder gefährdeter Baukonstruktionen, Konstruktionsteile oder Bauelemente des Innenausbaues, wenn ihre Standsicherheit nicht durch andere geeignete Baumaßnahmen wiederhergestellt werden kann.

§ 2

(1) Holzschutzmaßnahmen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Vom echten Hausschwamm befallene Holzteile sind sofort zu verbrennen; ihre Aufbereitung und Lagerung für Hausbrandzwecke ist untersagt.

§ 3

Für die Durchführung der notwendigen Holzschutzmaßnahmen entsprechend dieser Durchführungsbestimmung sind alle Rechtsträger, Eigentümer oder Treuhänder von Bauwerken verantwortlich. Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen von Holzerstörungen durch Pilz- oder Insektenbefall an Bauwerken und Bauwerksteilen sofort der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu melden.

II.

Anforderungen an den chemischen Holzschutz

§ 4

Für die Durchführung von Holzschutzmaßnahmen dürfen nur vom Deutschen Amt für Material- und Wa-

* 3. DB (GBl. II Nr. 4 S. 30)

renprüfung (DAMW) anerkannte und für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Holzschutzmittel verwendet werden.

§ 5

(1) Neu zu verbauendes Holz ist mit chemischen Schutzmitteln gegen holzerstörende Pilze und Insekten vorbeugend zu schützen. Über die Notwendigkeit der Behandlung mit Mitteln gegen leichte Entflammbarkeit ist gemeinsam mit den zuständigen zentralen Brandschutzorganen zu entscheiden.

(2) Das jeweils anzuwendende Schutzverfahren muß die geforderte Eindringtiefe und das Einbringen der vorgeschriebenen Mindestmenge an Schutzmitteln gewährleisten.

(3) Die Holzverarbeitenden Betriebe müssen Tränk- anlagen einrichten, deren Kapazität den Aufgaben des Betriebes angepaßt sein muß.

§ 6

(1) Bauholz ist erst nach der Bearbeitung, jedoch vor dem Zusammenbau der einzelnen Konstruktionsteile mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Insektenbefall zu behandeln.

(2) Holzverarbeitende und bauausführende Betriebe sind innerhalb ihres Verantwortungsbereiches dafür verantwortlich, daß die Schutzbehandlung voll wirksam bleibt. Erforderlichenfalls ist eine Nachbehandlung vorzunehmen.

(3) Werden chemisch geschützte Hölzer nachträglich bearbeitet, so sind durch die Bearbeitung entstandene ungeschützte Stellen nachzubehandeln.

(4) Die Schutzbehandlung von Tragwerken (Dachkonstruktionen) bei Neubauten und bei Hauptinstandsetzungen gegen Insektenbefall ist nach Entstehen der Holztrockenrisse (etwa 1 Jahr nach der regensicheren Eindeckung des Bauwerkes) zu wiederholen.

(5) Die Schutzbehandlung von Tragwerken und der hölzernen Teile der Dachhaut gegen leichte Entflammbarkeit muß wegen der leichten Auswaschbarkeit der Mittel nach der regensicheren Eindeckung der Bauwerke erfolgen.

III.

Organisatorische Maßnahmen

§ 7

Betriebe und deren Mitarbeiter, welche chemische Holzschutzmittel verarbeiten, müssen im Besitz einer Erlaubnis über den Verkehr mit Giften (Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften [Giftgesetz] [GBl. S. 977, Ber. GBl. 1951 S. 420]) sein.

§ 8

Vorbeugende Holzschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung pilzlicher und tierischer Holzschädlinge dürfen nur unter Hinzuziehung eines von einem Bezirksbauamt zugelassenen Fachmannes für Holzschutz durchgeführt werden.